

1. Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) (24/GE 2/19)

Redaktionslesung

Präsident: Wir kommen zur Redaktionslesung und diskutieren die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission als Ganzes. Ich bitte den Präsidenten der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission, Kantonsrat Norbert Senn, um seine allfälligen Bemerkungen zur vorliegenden Redaktionsfassung.

Kommissionspräsident Norbert Senn, Die Mitte/EVP: Die Mitglieder der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission haben die Änderungen des Planungs- und Baugesetzes im Rahmen einer Kommissionssitzung der Beratung unterzogen. Ein Dank für die fachliche Unterstützung geht an die Leiterin des Rechtsdienstes DBU, Frau Danielle Meyer Schuster, sowie an die Vizekommissionspräsidentin, Kantonsrätin Raffaella Strähl-D'Ambrosio. Die ersten drei Änderungen in § 22a, 22c und 22d waren stilistischer Art. In § 22f wurde mit "Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern" die weibliche und männliche Form verwendet. Da es sich aber um eine Teilrevision dieses Gesetzes handelt und in den anderen Paragrafen immer die männliche Form verwendet wird, wird auch hier auf die weibliche Form verzichtet. In § 24 Abs. 1 wird mit dem Hinzufügen von "jeweils" klarer ausgedrückt, dass sich die Formulierung "jeweils unter Berücksichtigung der Biodiversität" auf alle vorangehenden Begriffe bezieht. In § 107 Abs. 1 wird mit der Umstellung des ganzen Satzes eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit erreicht. In § 15a Abs. 1 des Wassernutzungsgesetzes wurde der Begriff "Erstellung" durch die Formulierung "Errichtung" ersetzt, womit der gleiche Begriff wie im Gesetz über die Nutzung des Untergrundes in § 12a verwendet wird.

Elina Müller, SP und Gew.: Ich kann nicht ganz verstehen, weshalb man bei der Teilrevision nicht gleich den Gesetzestext durchgeschaut hat, wie man das bei anderen Gesetzen auch gemacht hat, und überall die weibliche Form hinzugefügt hat, sondern stattdessen jetzt bei diesem Gesetzesartikel, den man verändert hat, die weibliche Form gleich noch herausgestrichen hat. Ich **beantrage**, dass § 22 f wieder zurück in die Kommissionsfassung geändert wird. Das heisst, dass die weibliche Form "Grundeigentümerinnen" wieder eingefügt wird. § 22f lautet dann: "Das Departement kann die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je nach ihrer Interessenlage und ihrem Flächenanteil verpflichten, angemessene Beiträge an die Planungskosten und die Kosten für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen zu leisten oder diese zu übernehmen." Bis 1988 hatten in der Schweiz Ehemänner die Verfügungsgewalt über das Eigentum ihrer Ehefrauen. Aber seither bestimmen unverheiratete wie verheiratete Frauen und Männer selbst über ihr Eigentum und haben meiner Meinung nach auch dieselben damit einhergehenden Pflichten zu erfüllen. Ich bitte darum, diesen Antrag anzunehmen. Denn sofern Frauen nicht von dieser Pflicht,

angemessene Beiträge zu leisten, ausgenommen werden sollen, müssen sie auch im Gesetz aufgeführt werden.

Kommissionspräsident Norbert Senn, Die Mitte/EVP: Ich habe die Ausführungen zu dieser Änderung bereits gemacht. Wir waren uns einig, dass es eine Teilrevision ist, und es ist der einzige Begriff, der auch die weibliche Form verwendet hätte. Von daher gesehen waren wir uns einig, dass wir da auf die männliche Form zurückgehen. Wenn es eine grössere Revision gewesen wäre, hätten wir auch das Ganze gemacht.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Ich bedauere wirklich, dass uns das offensichtlich entgangen ist. Das ist mir nicht aufgefallen, und offenbar bei uns auch niemandem, tut mir leid. In der Kommission hat es offenbar auch niemand gemerkt, dass wir hier ein Gesetz haben, das noch nicht modernisiert ist in der Hinsicht. Aber ich glaube, jetzt zu diesem Zeitpunkt macht es keinen Sinn, dass wir hier bei einem Artikel etwas Neues hineinbringen. Im Sinne des Votums des Kommissionssprechers bitte ich Sie, jetzt hier nicht bei einem einzigen Paragraphen etwas zu ändern.

Abstimmung:

Der Antrag Müller wird mit 79:43 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Schlussabstimmung

Der Änderung des Planungs- und Baugesetzes wird mit 111:11 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: keine Stimmen.

Präsident: Das Behördenreferendum wird nicht verlangt. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.